

Informationen des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung zum Brandenburger Landesschulobstprogramm 2024

Was wird gefördert?

Es werden Zuwendungen für den Erwerb von unverarbeiteten Äpfeln und angemessene Transportkosten zur Verteilung an Kinder in Bildungseinrichtungen des Landes Brandenburg im Rahmen begleitender pädagogischer Maßnahmen gewährt.

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind alle Grund- und Förderschulen mit den Klassenstufen 1 bis 6 sowie Kindertagesstätten und Horte des Landes Brandenburg beziehungsweise deren Träger für jede einzelne Einrichtung. Die Anträge müssen von der Einrichtung oder deren Träger gestellt werden, nicht von Dritten wie zum Beispiel Privatpersonen, Firmen oder Vereinen die nicht selbst Träger sind.

Was sind begleitende pädagogische Maßnahmen?

Als begleitende pädagogische Maßnahmen sind der Unterricht in verschiedenen Fachgebieten sowie pädagogische Angebote in den Kindertagesstätten und Horten anzusehen, in denen Themen zur vollwertigen Ernährung und/oder der Landwirtschaft behandelt werden. Die Äpfel sollen im Rahmen dieser zu dokumentierenden Maßnahmen verteilt werden. Als Dokumentation zählen zum Beispiel Lehrberichte im Klassenbuch beziehungsweise Dokumentationen der pädagogischen Angebote in Kindertagesstätten oder Horten.

Empfohlene Materialien dazu sind zum Beispiel

- die Handreichung "Reif für Regional" auf dem Bildungsserver Berlin-Brandenburg
https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/themen/Verbraucherbildung/20171230_Reif_fuer_Regional_Publikation.pdf
- das Unterrichtsmaterial des Bundeszentrums für Ernährung (BzFE)
"Was hat mein Apfel mit dem Klima zu tun? - Unterrichtsmaterial für die Klassen 3-5"
<https://www.ble-medien-service.de/0137/was-hat-mein-apfel-mit-dem-klima-zu-tun-unterrichtsmaterial-fuer-die-klassen-3-5>
- die Kinderbroschüre des Sächsischen Staatsministeriums „Mit Lucie unsere Landwirtschaft entdecken“
(ausschließlich als Download)
<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/10980>

Wie und wann erfolgt die Antragstellung?

Die Anmeldung für das Brandenburger Landesschulobstprogramm 2024 ist formgebunden nur über das Anmeldeformular auf der Internetseite des LELF <https://lelf.brandenburg.de/lelf/de/service/foerderung/schulobst/> möglich. Das ausgefüllte, mit Stempel und Unterschrift versehene Formular ist im Unterschied zu den Vorjahren per Post an die ausgewiesene Adresse zu senden. Eine Anmeldung per E-Mail wie in den Vorjahren ist nicht mehr möglich. Die Reihenfolge des Antragseingangs entscheidet über die Teilnahme (Windhundprinzip). Wird am Tag des Antragseingangs von mehreren Anträgen die Budgetgrenze überschritten, entscheidet das Los. Nach Verwaltungskontrolle wird bei Vorliegen aller Voraussetzungen ein Zulassungsbescheid erstellt, der zur Teilnahme am Schulobstprogramm berechtigt. Die Anmeldung erfolgt vom 01. Juli bis 18. Oktober 2024.

Wie und in welcher Höhe wird gefördert?

Für das Brandenburger Landesschulobstprogramm 2024 stehen 100.000 Euro zur Verfügung.

Auf dem Antrag ist der maximale Betrag, für den die Zuwendung beantragt werden soll, anzugeben. Er muss zwischen 200 Euro und 500 Euro liegen. Tatsächlich kann ein geringerer Betrag abgerechnet werden, es müssen aber mindestens 200 Euro sein. Im Interesse der Planungssicherheit wird um eine möglichst realistische Schätzung gebeten.

Die Anzahl der registrierten Antragseingänge und die damit geplante Gesamtsumme in Euro wird jeweils aktuell auf der Internetseite des LELF <https://lelf.brandenburg.de/lelf/de/service/foerderung/schulobst/> veröffentlicht.

Wann und wo kann der Kauf erfolgen?

Der Kauf der Äpfel kann im Zeitraum vom 02. September bis 15. November 2024 in Produktionsbetrieben oder Handelseinrichtungen erfolgen. Ein Bezug der Äpfel von Privatpersonen, Mostereien und anderen Verarbeitungsbetrieben ist nicht zulässig.

Wie und wann wird der Betrag erstattet?

Die Erstattung der verauslagten Geldbeträge erfolgt formgebunden nur über den auf der Internetseite des LELF eingestellten Erstattungsantrag. Der ausgefüllte, mit Stempel und Unterschrift versehene Antrag ist zusammen mit Kopien von Kaufbelegen oder Rechnungen für den Kauf und eventuellen Transport der Äpfel bis spätestens 15. November 2024 an die ausgewiesene Adresse zu senden.

Die Rechnungen müssen Informationen zur Menge der gekauften Äpfel in Kilogramm enthalten.

Die Kosten für den Apfelkauf und -transport müssen zunächst verauslagt werden. Im Interesse einer schnellen Auszahlung der Zuwendungen sollten die Erstattungsanträge unmittelbar nach Ausgabe aller förderfähigen Kosten beim LELF eingereicht werden. In Abhängigkeit von der Anzahl eingegangener Anträge werden die Auszahlungen zeitnah durchgeführt. Die Abrechnung im LELF erfolgt mindestens zu folgenden Terminen:

- 27. September 2024
- 25. Oktober 2024
- 15. November 2024

Jede Bildungseinrichtung kann nur einen Erstattungsantrag stellen.

Nach erfolgreicher Verwaltungskontrolle im LELF erhält die Bildungseinrichtung einen Bewilligungsbescheid über den konkret bewilligten Betrag, mindestens 200 Euro und höchstens 500 Euro. Das Geld gelangt spätestens zum Jahresende 2024 zur Auszahlung. Bei Nichteinhaltung der Vorgaben wie zum Beispiel

- Kauf außerhalb der Terminvorgabe,
- Abrechnung anderer Obstarten,
- fehlende Belege,
- Kauf von Privatpersonen, Mostereien, Verarbeitungsbetrieben,

wird ein gekürzter Bewilligungsbescheid beziehungsweise ein Ablehnungsbescheid verschickt.

Im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen wird in einer Stichprobe von Bildungseinrichtungen die Einhaltung der Bestimmungen des Brandenburger Landesschulobstprogramms 2024 überprüft. Zu diesem Zweck sind alle Antragsunterlagen einschließlich der Rechnungen, Zahlungsbelege und Quittungen bis zum 31. Dezember 2025 aufzubewahren.

Wichtige Hinweise aus den Erfahrungen der Brandenburger Landesschulobstprogramme 2017 bis 2023

- Beachten Sie, dass Sie für den Apfelkauf finanziell in Vorleistung gehen müssen und diese Vorleistung gegebenenfalls mit Ihren Bildungsträgern planen.
- Halten Sie den Abrechnungstermin, spätestens den 15. November 2024 ein. Auch ein Posteingang am 18. November 2024 im LELF führt zur Ablehnung Ihres Erstattungsantrags. Sie erhalten keine Zuwendung!
- Sie müssen zwei Dokumente im Original an das LELF senden:
 1. die Originalanmeldung
 2. den Erstattungsantrag
- Beachten Sie den Mindestabrechnungsbetrag von 200 Euro. Wenn Sie weniger beantragen, sparen Sie kein Geld. Ihr Antrag wird abgelehnt. Sie erhalten gar keine Zuwendung!
- Es ist nur ein Erstattungsantrag je Bildungseinrichtung zulässig. Weitere Erstattungsanträge, auch mit korrekten Abrechnungen, werden abgelehnt.
- Wenn Sie die Bankverbindung Ihres Lieferanten im Erstattungsantrag angeben, beachten Sie das Zahlungsziel. Die Abrechnung findet mindestens zu den drei genannten Terminen statt. Das Geld fließt zirka zwei bis drei Wochen nach dem jeweiligen Termin. Sprechen Sie vorher mit Ihrem Lieferanten darüber.
- Es ist möglich, dass Mitarbeiter des LELF nach Abschluss der Auszahlung die Durchführung des Brandenburger Landesschulobstprogramms 2024 kontrollieren. Bitte zeigen Sie ihnen die Originalkaufbelege bzw. -rechnungen sowie die Dokumentation der Apfelverteilung in Form von Lehrberichten oder anderen geeigneten Unterlagen.